

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 6/07 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Januar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2006 - L 9 AL 171/05 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 11. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) den Antrag des Klägers auf Tatbestandsberichtigung des Urteils vom 28. September 2006 abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 26. Dezember 2006 gegen den Beschluss des LSG "Rechtsmittel" und damit sinngemäß Beschwerde eingelegt. Das LSG hat das Schreiben des Klägers hierauf mit den Prozessakten dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 139 Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

